



Fair Trade Minerals & Gems

Satzung des Vereins Fair Trade Minerals & Gems e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Fair Trade Minerals & Gems e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen und ist beim Amtsgericht Tübingen unter VR 1766 im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung von Erziehung und Volksbildung sowie die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck ist insbesondere erreicht durch
 - a) Förderung von Fair Trade Projekten beim Abbau, der Verarbeitung und im Handel mit Gesteinen, Mineralien, Edelsteinen, Steinschmuck, Edelmetalle und Zubehör.
 - b) Förderung der Entwicklung von Projekten beim Abbau, der Verarbeitung und im Handel mit Gesteinen, Mineralien, Edelsteinen, Steinschmuck, Edelmetalle und Zubehör, die Fair Trade Kriterien noch nicht erfüllen, jedoch anstreben (»Umstellungs-Projekte«).
 - c) Förderung der Beachtung der Menschenwürde beim Abbau, der Verarbeitung und im Handel mit Gesteinen, Mineralien, Edelsteinen, Steinschmuck, Edelmetalle und Zubehör; insbesondere auch der Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie des Schutzes der Kinder.
 - d) Förderung von Ernährungs-, Gesundheits-, Bildungs-, Arbeits-, Umwelt-, Entwicklungshilfe- und Sozialprojekten im Umfeld des Abbaus, der Verarbeitung und des Handels mit Gesteinen, Mineralien, Edelsteinen, Steinschmuck, Edelmetalle und Zubehör.
 - e) Berufung von Fair Trade Beauftragten und Einrichtung von Beratungsstellen als Ansprechpartner für Organisationen, Vereine, Projekte, Politik, Presse sowie interessierte Firmen und Personen.
 - f) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland.
 - g) Pressearbeit und Medienservice, d.h. die Erstellung von Publikationen, Foto- und Filmdokumentationen sowie weiteren Medien über Fair Trade Projekte beim Abbau, der Verarbeitung und im Handel mit Gesteinen, Mineralien, Edelsteinen, Steinschmuck, Edelmetalle und Zubehör.
 - h) Verbraucherschutz durch Aufklärung über unseriöse Projekte und Produkte, die fälschlicherweise als Fair Trade Projekte bzw. Fair Trade Produkte deklariert werden.
 - i) Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Seminaren, Reisen und Exkursionen nichtwirtschaftlicher Art zur Bekanntmachung und Verbreitung der ethischen und völkerverbindenden Aspekte im Fair Trade Handel mit Gesteinen, Mineralien, Edelsteinen, Steinschmuck, Edelmetalle und Zubehör.

j) Aufklärung in Büchern, Broschüren, Anzeigen, Internetseiten und anderen Medien über die Bedeutung fairen Handels als Grundlage für Gerechtigkeit, Verständnis, Toleranz und Frieden.

3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit oder die Förderung des Völkerverständigungsgedankens. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäpftsfähige, natürliche Person aus dem In- und Ausland werden, die kein Mitglied einer Organisation ist, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet.

3) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäpftsfähige, natürliche oder juristische Person aus dem In- und Ausland werden, die kein Mitglied einer Organisation ist, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet.

4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, erklärt werden.

3) Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder vom Verein ausgeschlossen werden. Vor einer Ausschlussabstimmung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes soll schriftlich begründet und dem Mitglied zugesandt werden. Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren, die jedem Ausschluss mit einfacher Mehrheit widersprechen kann. Mitglieder des Vorstandes können jedoch nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

4) Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen seit seiner Absendung Beschwerde zulässig; über sie entscheidet die nächste Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig.

5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Jahresbeiträge durch Beschluss ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Darüber ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht,
 - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben oder durch schriftliche Erklärung sein Stimmrecht auf ein anderes ordentliches Mitglied zu übertragen.
 - b) an der Verwirklichung des Satzungszweckes aktiv mitzuwirken.
 - c) die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - d) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen. Ein Antrag, die Auflösung des Vereins in die Tagesordnung aufzunehmen, bedarf der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
 - e) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes einzureichen.
- 2) Jedes fördernde Mitglied hat das Recht,
 - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
 - b) an der Verwirklichung des Satzungszweckes aktiv mitzuwirken.
 - c) die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - d) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen. Ein Antrag, die Auflösung des Vereins in die Tagesordnung aufzunehmen, bedarf der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
 - e) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes einzureichen.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen der Satzung zu beachten.
 - b) den Zweck des Vereins zu fördern.
 - c) die vom Vorstand erlassenen Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Über die Berufung weiterer Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder vertritt den Verein allein. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über €1000,00 ein Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der Satzungsziele und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie das Delegieren entsprechender Aufgaben.
- b) Sicherstellung, daß alle Organe und Projekte des Vereins den Satzungszielen gemäß tätig sind bzw. daß die Geschäfte des Vereins satzungsgemäß ausgeführt werden.

- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- d) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Erlass von Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- h) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1000,00 €

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit mindestens einer Stimme Mehrheit (einer Ja-Stimme mehr als die Nein-Stimmen) für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin, einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Abwesenheit die des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.
- 3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 4) Wird über die Angelegenheiten eines Vorstandsmitgliedes beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann nicht mehr als drei Stimmen auf sich übertragen lassen (§ 6 Abs. 1 A).
- 3) Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Stimmrechtsübertragungen auf ein Vorstandsmitglied sind bei der Entlastung des Vorstandes ausgeschlossen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand übertragen sind. Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Zahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - f) die Abberufung gewählter Vorstandsmitglieder;
 - g) die Änderung der Satzung;

- h) die Auflösung des Vereins;
 - i) die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - j) den Termin der ordentlichen Jahreshauptversammlung.
- 5) Jede Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Das Einladungsschreiben kann per eMail verschickt werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 3) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nur ein Beratungsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorher gehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin einen Schriftführer/eine Schriftführerin, der/die ein Protokoll aufzunehmen hat. Das Protokoll ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin und vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.
- 3) Abstimmungen und Wahlen werden in der Mitgliederversammlung mit Handzeichen oder per Stimmzettel durchgeführt. Auf Verlangen auch nur eines in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes ist die Abstimmung bzw. Wahl geheim durchzuführen.
- 4) Bei allen Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung gilt Stimmenthaltung als nicht gültig abgegebene Stimme.
- 5) Der Wahlberechtigte/die Wahlberechtigte übt sein/ihr Stimmrecht und das der ihm/ihr übertragenen Stimmen aus.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit Abs. 7 und 8 keine andere Mehrheit vorschreibt.
- 7) Eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen ist bei Änderung der Satzung erforderlich. Die Satzungsänderung ist der MV vorher schriftlich mit der Gelegenheit zur Aussprache vorzulegen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereines betreffen, dürfen nur mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

8) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn die erforderliche Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung beschließen. Zur Beschlussannahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (diese Tätigkeiten und Aufwendungen müssen vom Vorstand beauftragt/ genehmigt sein). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon/Internet usw..
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur nach Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (§ 6, 1d/2d) in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind (§ 15, 8), mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Nach Beendigung der Liquidation vorhandenes Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit oder die Förderung des Völkerverständigungsgedankens (§ 2, 5).
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Salvatorische Klausel


Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.


§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung

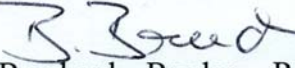
- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Tübingen, Deutschland.
- 2) Der Verein und seine Mitglieder haften den Vereinsmitgliedern gegenüber - soweit dies gesetzlich zulässig beschränkt werden kann - grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

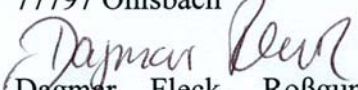
Beschlussfassung dieser Satzung: Ordentliche Mitgliederversammlung am 10. April 2011 in Idar-Oberstein.


Idar-Oberstein, den 10. April 2011



Ursula Bettmer, Deichstr. 37, 20459
Hamburg

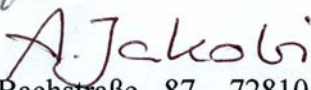

Adriana Breukink, Nieuwe Schoolweg 28,
7514 CG Enschede, Niederlande


Bernhard Bruder, Riesenwaldstraße 6,
77797 Ohlsbach



Dagmar Fleck, Roßgumpfenstraße 10,
72336 Balingen-Zillhausen



Michael Gienger, Fürststraße 13, 72072
Tübingen



Bernd Graf, Martin-Niemöller-Straße 33,
64354 Reinheim



Annette Jakobi, Bachstraße 87, 72810
Gomaringen

~~Barbara Langenbeck, Vorderzinken 6,
79215 Elzach~~



Peter Lind, Hauptstraße 428, 55743 Idar-
Oberstein

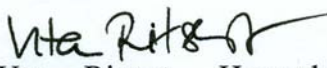

Susanne Lind, Hauptstraße 21, 55758
Hellertshausen


Wolfgang Maier, Fichtenstraße 6, 85757
Karlsfeld

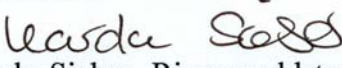

Markus Marti, Lindenweg 15, 4450
Sissach, Schweiz


Monika Marti, Lindenweg 15, 4450
Sissach, Schweiz



Helga Mertens, Fuchsstraße 20, 33699
Bielefeld


Uta Ritsert, Hessenhöfe 1, 69123
Heidelberg

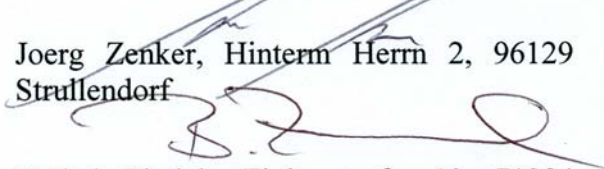

Anette Schatz, Hinterm Herrn 2, 96129
Strullendorf


Karola Sieber, Riesenwaldstraße 6, 77797
Ohlsbach



Michael Vogt, Chromstraße 5, 30916
Isernhagen


Yvonne Weiss, Abelstr. 35, 71634
Ludwigsburg

~~Joerg Zenker, Hinterm Herrn 2, 96129
Strullendorf~~


~~Bärbel Ziwich, Finkenstraße 10, 71384
Weinstadt-Beutelsbach~~

~~Mühlhof 20
72119 Ammerbuch~~


7 Franca Bauer, Lehmsstr. 12, 89520
Heidenheim